

Urwahl von 14 Mitgliedern des Integrationsrates der Stadt Hattingen

1. Festlegung des Wahltages

Die Urwahl von 14 Mitgliedern des Integrationsrates der Stadt Hattingen findet statt

am Sonntag, 13. September 2020 von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Hattingen.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), sowie § 10 der Wahlordnung für die Urwahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hattingen fordere ich hiermit zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Urwahl von 14 Mitgliedern des Integrationsrates am 13.09.2020 auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis

Montag, 27. Juli 2020, 18.00 Uhr

bei der Wahlleiterin der Stadt Hattingen, Wahlbüro, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 20 (1. Obergeschoss), 45525 Hattingen, einzureichen. Sie sollten so frühzeitig vor diesem Termin eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen werden folgende Hinweise gegeben:

- Wahlvorschläge können von Gruppen von wahlberechtigten Personen, Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen wahlberechtigten Personen sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- Als Wahlbewerber/in kann jede wahlberechtigte Person sowie Bürgerin und Bürger der Stadt Hattingen benannt werden, sofern die Zustimmung dazu schriftlich erteilt wurde; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden.
- Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt. Falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, tritt der Listennächste an diese Stelle. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welche/welcher die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle des Ausscheidens ersetzen kann.

- Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten.
- Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlbüro kostenlos bereithält.

3. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit *durch Einbürgerung* oder *nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458)*, erworben haben, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl (28. August 2020) zu stellen; entsprechende Antragsformulare sind ab sofort beim Wahlbüro der Stadt Hattingen erhältlich.

Hattingen, 07.07.2020

**Die Wahlleiterin
Im Auftrag**

Vogelwiesche

Widmung von Parkplätzen

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.05.2020 beschlossen, die Parkplätze

Alter ZOB, Gemarkung Hattingen, Flur 7, Flurstücke 192 tlw., 212, 251 tlw. (Anlage 1)

S-Bahn Mitte, Gemarkung Hattingen, Flur 31, Flurstücke 759 tlw., 763 tlw., 792 tlw., Flur 22, Flurstücke 307 tlw., 310 tlw. (Anlage 1)

Im Tünken, Gemarkung Blankenstein, Flur 8, Flurstück 71 tlw. (Anlage 2)

An der Becke, Gemarkung Holthausen, Flur 2, Flurstück 427 tlw. (Anlage 3)

Ruhrdeich, Gemarkung Hattingen, Flur 11, Flurstück 181 tlw. (Anlage 4)

Rüggengeweg, Gemarkung Niederwenigern, Flur 7, Flurstück 1742 (Anlage 5)

Isenbergstraße, Gemarkung Niederbonsfeld, Flur 6, Flurstücke 110, 175, 178, 180, 181, (Anlage 6)

Am Vinckenbrink, Gemarkung Hattingen, Flur 13, Flurstück 192 tlw., (Anlage 7)

Werksstraße, Gemarkung Welper, Flur 9, Flurstück 538, (Anlage 8)

Im Wiesenhof, Gemarkung Blankenstein, Flur 2, Flurstücke 519 tlw., 521 tlw., (Anlage 9)

Munscheidstraße, Gemarkung Baak, Flur 5, Flurstück 222 tlw., (Anlage 10)

gemäß § 6 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen mit der Beschränkung der Nutzung auf den ruhenden Kraftfahrzeugverkehr zu widmen.

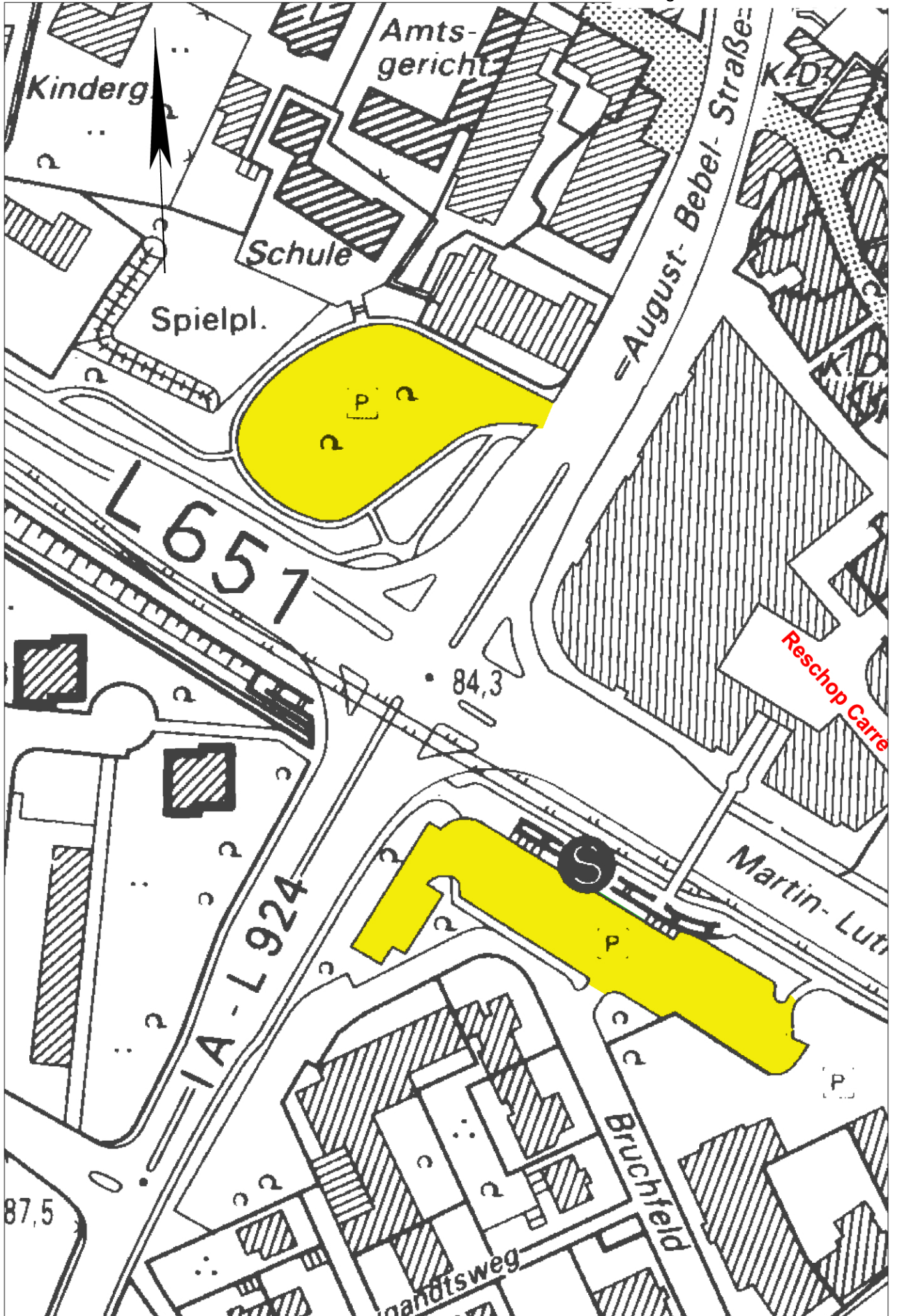
Rechtsbehelfsbelehrung

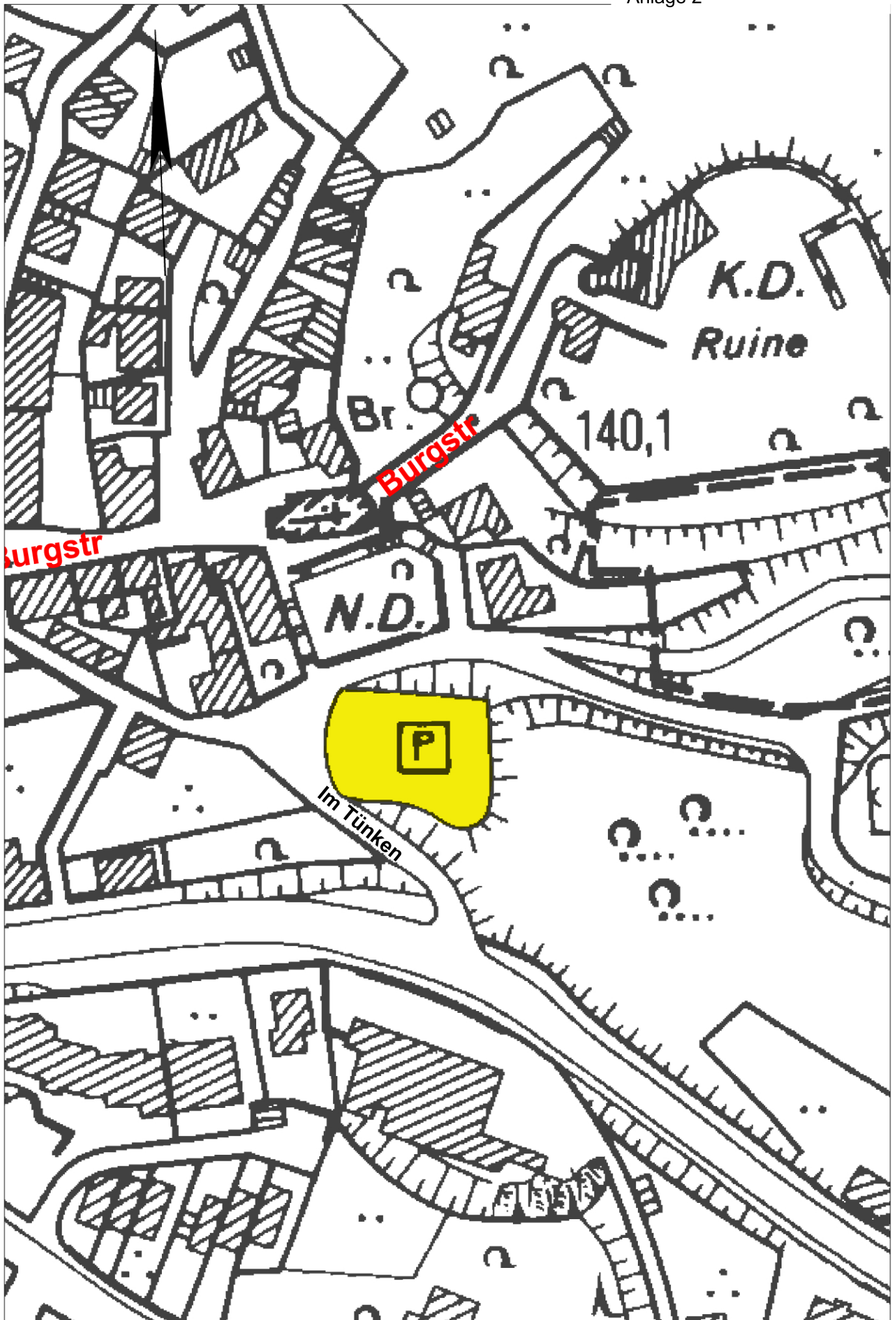
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Verwaltungsgerichtes zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg unter www.vg-arnsberg.nrw.de.

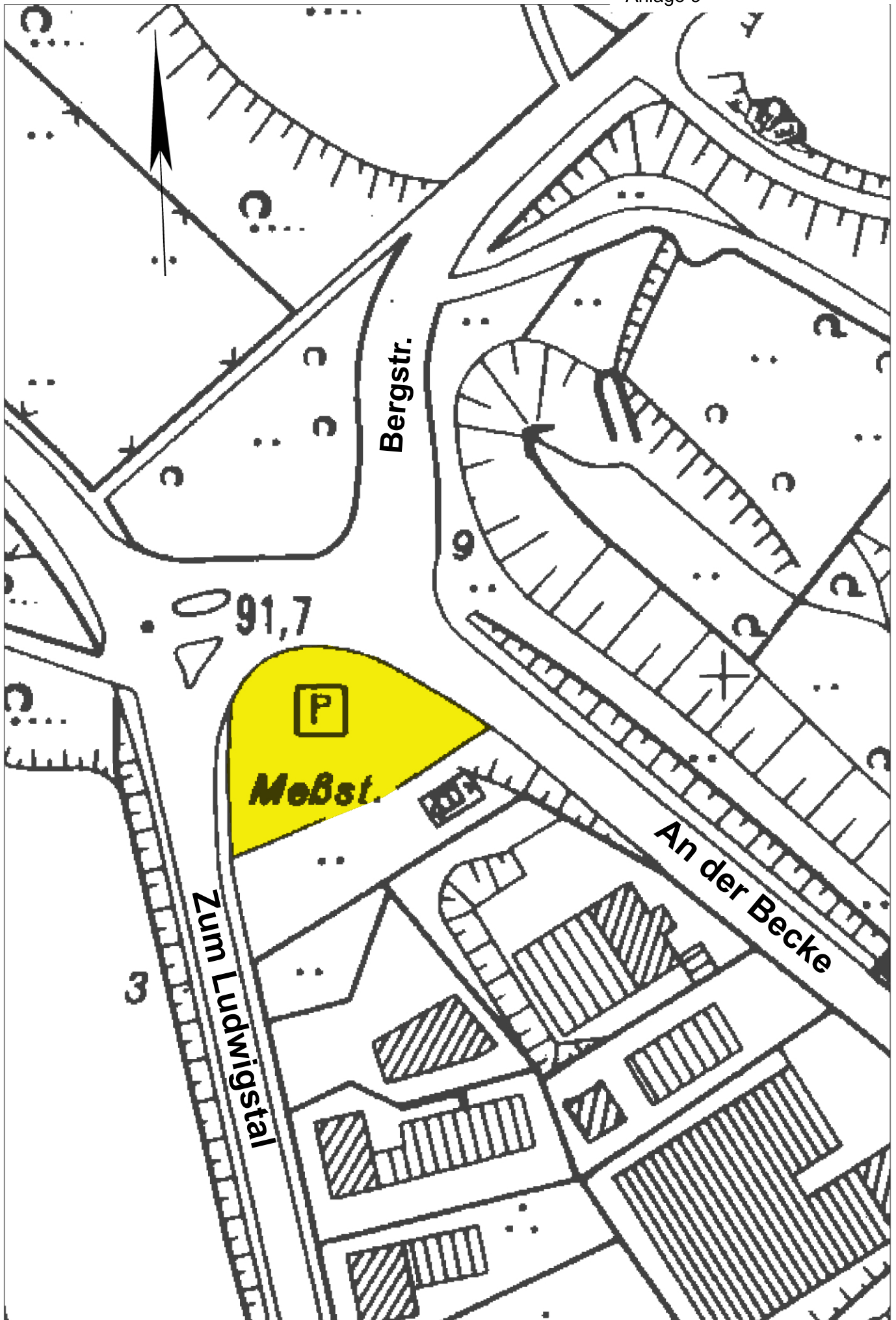
Hattingen, 01.07.2020

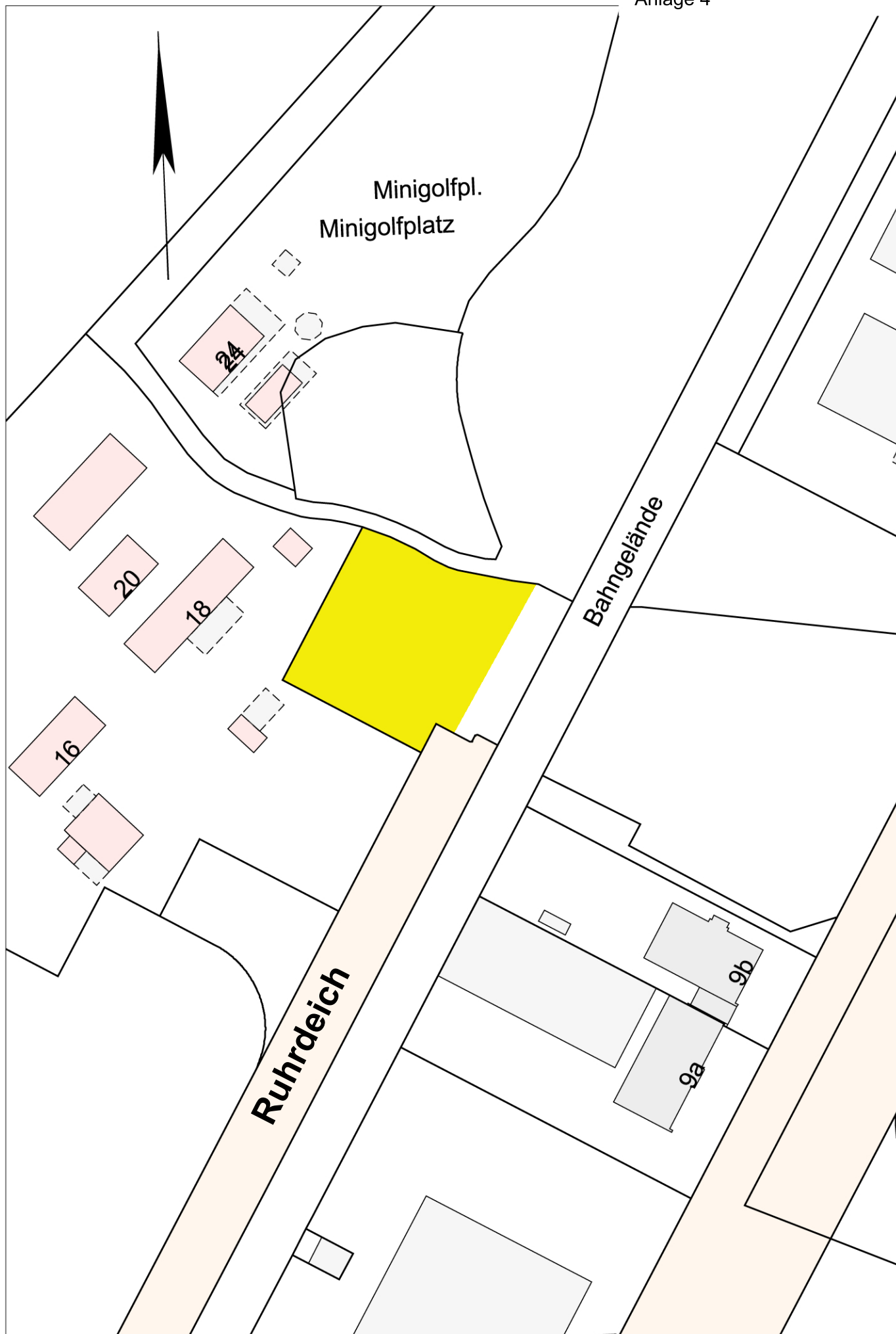
Der Bürgermeister I. A. Paschen

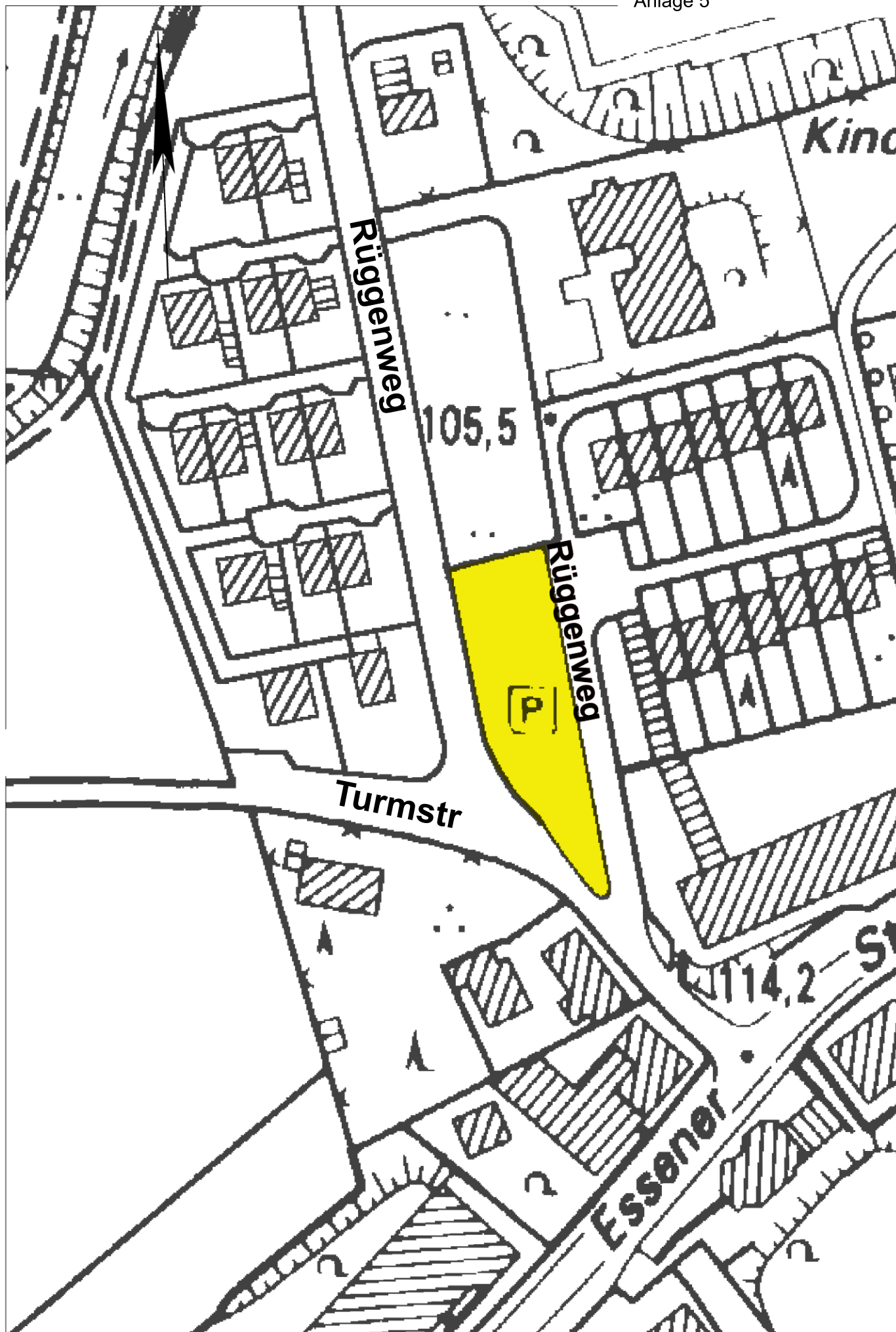
Lagepläne auf den folgenden Seiten

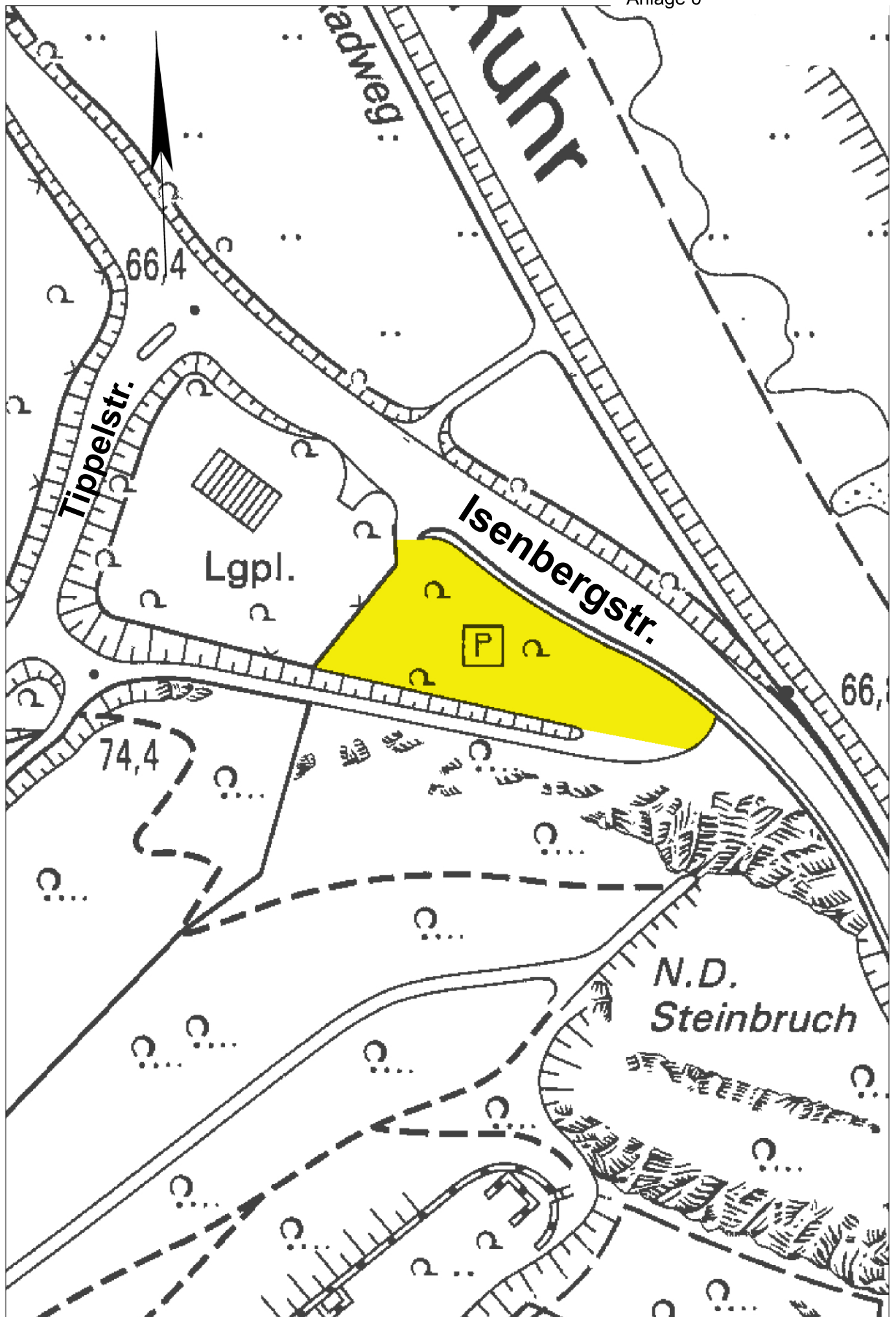


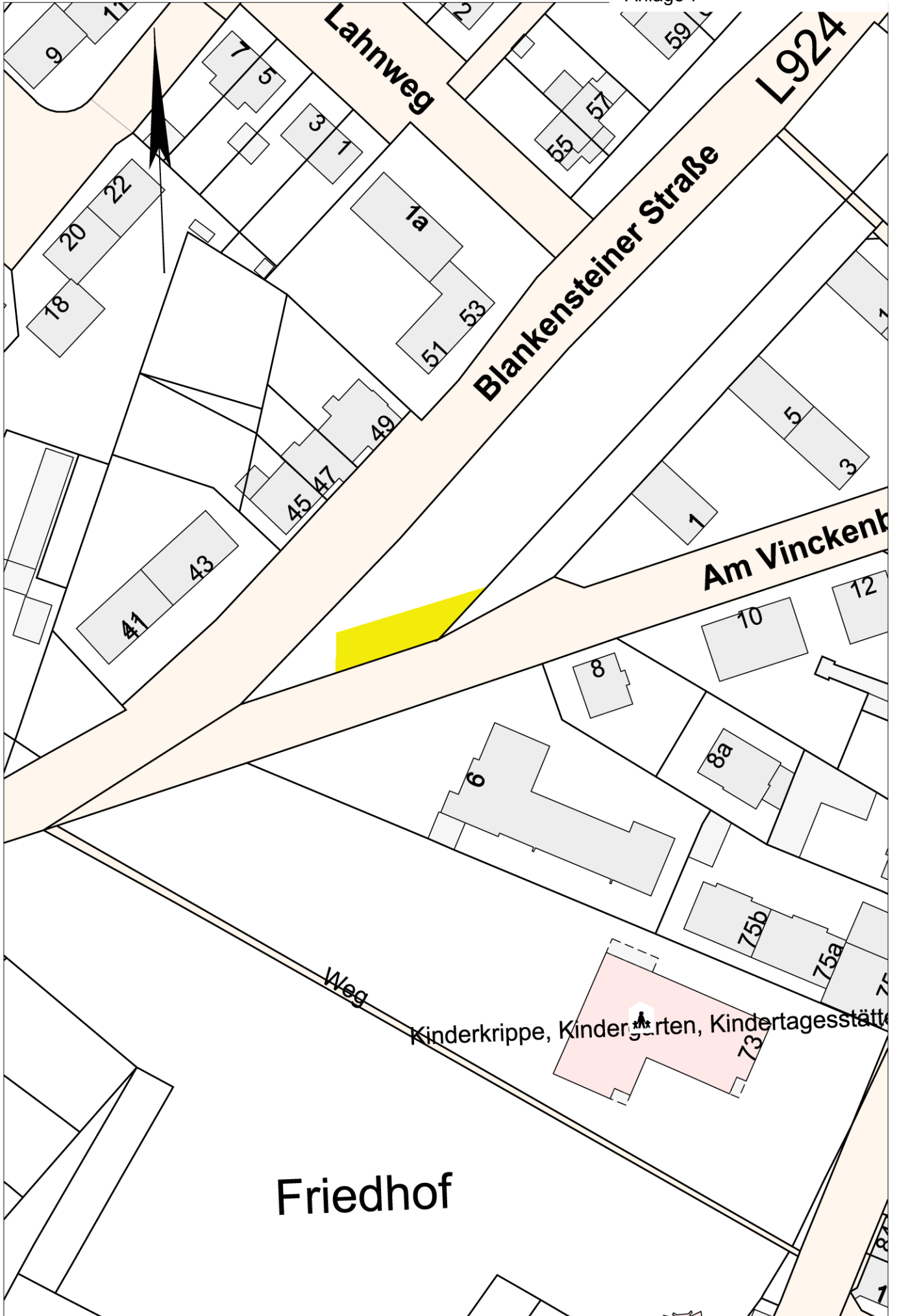


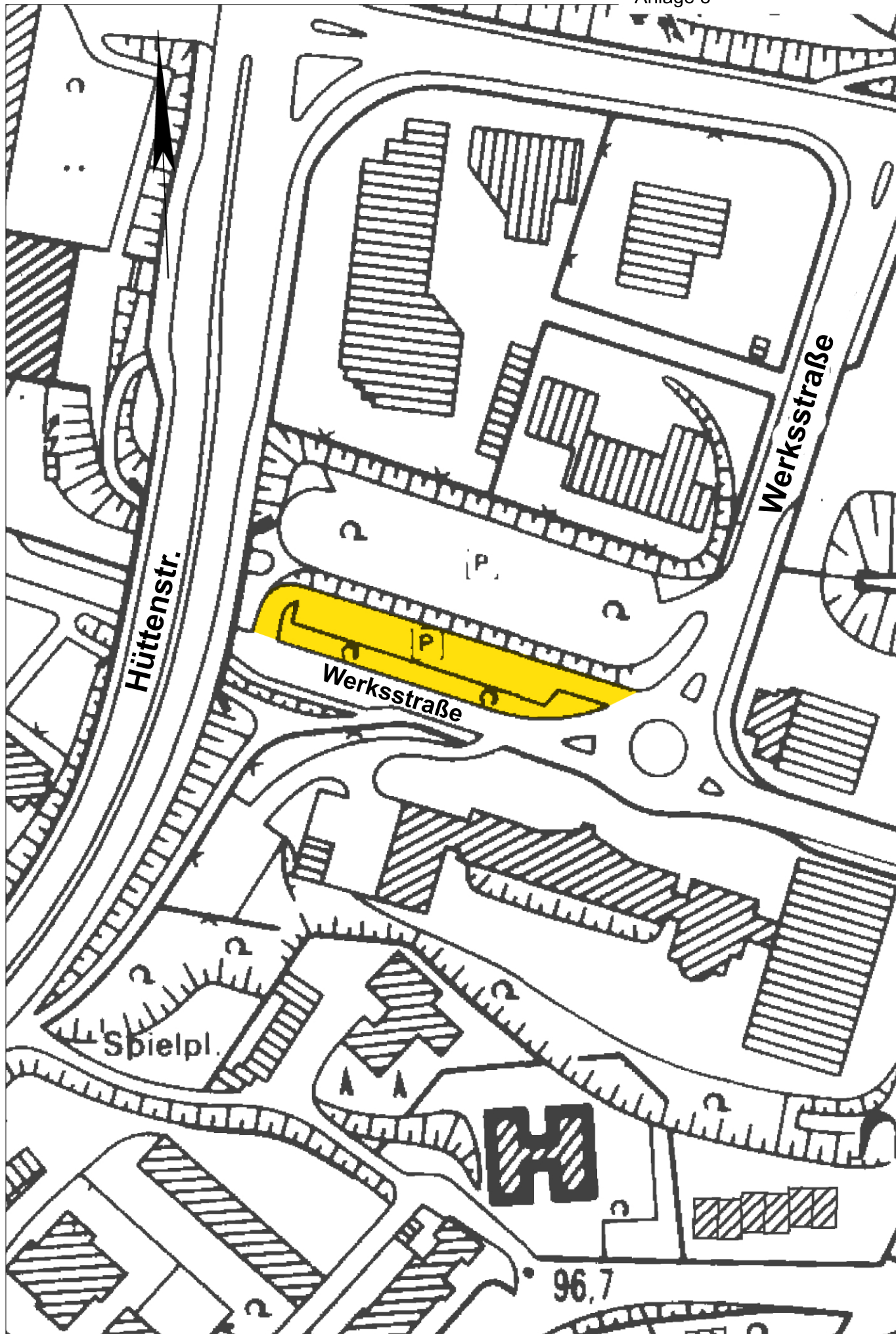














Ennepe-Ruhr-Kreis
Katasteramt
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Anlage 9

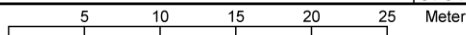
Liegenschaftskataster
Flurkarte NRW 1 : 500

Flurstück: 521
Flur: 2
Gemarkung: Blankenstein
Im Wiesenhof, Hattingen

Erstellt: 31.01.2020
Zeichen: Ohne



Maßstab 1 : 500



Gefertigt im Auftrag des Ennepe-Ruhr-Kreises durch:
Stadt Hattingen, Hüttenstr. 43, 45504 Hattingen

Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVOzVermKatG NRW zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt.

